

Datum: 24.05.2016

**Beschluss 2016\_3**  
**Vorlage Nr. 15\_4 für die 15. Sitzung (5. WP)**  
**des Zentrumsrates am 24.5.2016**

**Abstimmungsergebnis** nach folgendem Prinzip: Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung

**Betrifft:** **Ziele des Praxissemesters – Änderung der Praktikumsordnung**  
**(Wiedervorlage)**

**Beschlussantrag:**

Der Zentrumsrat beschließt die Änderung der Praktikumsordnung, wie im Folgenden dargestellt.

**Begründung:**

Mit der geplanten Änderung werden die Ziele des Praxissemesters als einer zusammenhängenden Studienphase erläutert und definiert.

**Die Praktikumsordnung ändert sich wie folgt:**

**1. Neu formuliert werden §2 Absatz 1 und 2 wie folgt:**

**§2 Ziele und Inhalte des Praxissemesters**

(1) Das Praxissemester ist ein in das Studium integriertes Langzeitpraktikum. Im Praxissemester sollen Studierende

- das eigene unterrichtliche und pädagogische Handeln vor dem Hintergrund des an der Universität erworbenen Wissens unter Anleitung planen, erproben und wissenschaftlich reflektieren.
- Kompetenzen gemäß der KMK Lehrbildungsstandards (Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren) erwerben.
- Schule in der Gesamtheit der an Lehrpersonen gestellten Anforderungen mit der Vernetztheit und Komplexität der Aufgaben in einer berufsnahen Praxissituation erleben. In dieser stellt der Lernort Schule über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum das Zentrum des Studiums dar.

- Beobachtungen und Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtspraxis theoriegeleitet analysieren.
- das eigene professionelle Selbstkonzept über einen längeren Zeitraum durch eine begleitende Rollenreflexion weiterentwickeln, die Entwicklung des professionellen Selbstkonzepts wahrnehmen und auf dieser Grundlage die Entscheidung für den Lehrerberuf reflektieren.

(2) Die angestrebten Ziele erfordern einen längerfristigen und kontinuierlichen Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden. Dieser benötigt die folgenden Bedingungen, die nur im Rahmen des Praxissemesters gewährleistet werden können:

- Eine kompetente und kontinuierliche Beratung und Begleitung der Studierenden parallel zur Durchführung des Praxissemesters
- Eine regelmäßige Kooperation zwischen Schule und Universität
- Die Durchführung in einem zusammenhängenden Zeitraum von ca. 16 Wochen, in dem der Lernort Schule im Mittelpunkt steht und in dem außer den Begleitveranstaltungen keine weiteren universitären Veranstaltungen curricular vorgesehen sind.

## **2. Neu formuliert wird §8 Absatz 4 Satz 3 wie folgt:**

**§8 Absatz 4 Satz 3** : Bereits erbrachte Leistungen können bei Fehlzeiten von mehr als zwei Monaten in der Regel nicht angerechnet werden. Diese Regelung bezieht sich auf den schulpraktischen Teil des Praxissemesters im Umfang von 15 CP.

**Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 0**